

3003 Bern, 7. November 2008

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Büro- und Compositcontainer zu Hangar 3

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Gesuch vom 7. Juli 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (im folgenden Alpar), das Begehren um die Erteilung einer Plangenehmigung für verschiedene Sanierungsarbeiten im Hangar H3 sowie für das Aufstellen von Bürocontainern und Werkstattcontainern für Compositarbeiten (im folgenden Compositcontainer) zum Hangar H3.

Nach Prüfung der Unterlagen teilte das BAZL der Alpar mit, dass für das Aufstellen der Büro- und Compositcontainer ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) durchzuführen ist, die Sanierungsarbeiten im Inneren des Hangars H3 jedoch gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) genehmigungsfrei erfolgen dürfen.

Das Verfahren für das Aufstellen der Büro- und Compositcontainer wurde am 17. Juli 2008 eröffnet.

1.2 Beschreibung

Ein am Standort angebrachter Velounterstand wird abgebrochen. Der bestehende Container wird leicht verschoben, und es werden drei zusätzliche Container aufgestellt. Der bestehende sowie ein neuer Container sind als Werkstatt für Compositarbeiten, vorwiegend für das Laminieren von Werkstoffen, vorgesehen, die beiden übrigen dienen als Ersatz für die bisher im Hangar H3 eingerichteten Büroeinheiten. Alle Container sind aus Stahlblech gefertigt und werden auf Einzel- und Streifenfundamente gestellt. Sie werden belüftet und elektrisch beheizt, jedoch nicht ans Wasser-/Abwassernetz angeschlossen. Zwischen dem Hangar H3 und den Containern wird eine gedeckte Verbindung als Wind- und Wetterschutz erstellt.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst:

- Gesuchsschreiben Alpar vom 28. Juli 2008
- Gesuchsschreiben RUAG / P. Vögtli vom 24. Juni 2008
- Bedürfnisnachweis, Schreiben RUAG / P. Vögtli vom 24. Juni 2008

- Baugesuchsformulare Nr. 1.0, 2.0, 3.0, 3.3, 4.0 und 4.1 der Gemeinde Belp vom 24. Juni 2008
- Baugesuchsplan (Grundbuchplankopie) Nr. 3162, 1:500, Häberli und Toneatti AG vom 24. Juni 2008
- Plan Nr. 0808-001, 1:100/1:200, Grundriss / Schnitt / Fassaden, Vögli und Viecelli Architekten GmbH vom 27. Mai 2008

1.4 *Begründung*

Um den erhöhten Ansprüchen der Kundschaft und den Abmessungen der Flugzeuge vermehrt Rechnung tragen zu können, müssen die bestehenden Büroeinbauten aus dem Hangar ausgelagert werden. Die Nutzfläche für Reparatur- und Servicearbeiten im Hangar wird dadurch optimiert. Zurzeit wird ein Neubau an einem anderen Standort auf dem Flugplatz geprüft, weshalb als vorläufige Lösung das Aufstellen von Containern sinnvoll erscheint.

1.5 *Auswirkungen*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Flugplatzbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

2.1 *Vernehmlassung*

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens wurden ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und der Kanton Bern sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angehört. Auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- SECO, Eidg. Arbeitsinspektion West, vom 21. Oktober 2008
- Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) des Kantons Bern vom 16. September 2008
- Gebäudeversicherung (GVB) des Kantons Bern vom 12. August 2008
- Einwohnergemeinde Belp vom 14. August 2008

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei den Büro- und Compositcontainern handelt es sich um Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für das Aufstellen der Container nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Aufstellen der Büro- und Compositcontainer liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die Gemeinde Belp beantragt, die Materialien und Farben der Aussenhaut der Container seien ihrer Bauabteilung rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.

Dieser Antrag wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.6 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.7 *Meldepflicht*

Die Gemeinde Belp beantragt, zu Handen ihrer Bauabteilung habe bei Erreichung folgender Projektschritte eine Anmeldung für eine Baukontrolle zu erfolgen:

- mindestens 2 Tage vor Baubeginn;
- mindestens 2 Tage im Voraus für die Kontrolle des Schnurgerüsts, welche durch den Kreisgeometer R. Toneatti erfolge;
- nach der Fertigstellung.

Eine entsprechende Auflage wird im Entscheid formuliert.

2.8 Schallschutz

Die Gemeinde Belp setzt voraus, dass die Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) eingehalten wird.

Sind Flugplatzanlagen zwingend an den Standort beim Flughafen gebunden, so gelten sie als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs.3 LSV. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgenommen. Für die Dimensionierung der Aussenhülle von Flugplatzanlagen mit lärmempfindlicher Nutzung (Bürocontainer) ist sinnvollerweise die SIA-Norm 181 anzuwenden. Der Gemeinde Belp ist vor der Inbetriebnahme der Container der Nachweis für die Einhaltung der SIA-Norm 181 vorzulegen.

2.9 Arbeitnehmerschutz

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit beantragt das SECO für die Compositcontainer Folgendes:

- Luft dürfe nicht in gesundheitsgefährdender, brand- oder explosionsgefährlicher Weise verunreinigt werden. Sofern die Anlagen nicht als geschlossene Systeme ausgebildet werden könnten, seien die Einrichtungen und Geräte so zu gestalten bzw. sei die Luft so abzusaugen, dass keine Stoffe in Konzentrationen in den Aufstellungsraum austreten könnten, die eine Gefährdung für das Personal darstellen.
- Lüftungs- und Absaugungsanlagen seien so auszuführen, dass verunreinigte Luft nicht wieder in die Räume zurück oder in andere Räume gelange und dass gesundheitsbeeinträchtigende Einwirkungen auf die Arbeitnehmenden vermieden würden.

Die Gemeinde Belp setzt voraus, dass die Zugänge zu den Containern behindertengerecht im Sinne von Art. 85f der Bauverordnung des Kantons Bern ausgeführt werden. Gemäss den eingereichten Plänen sei dies mit je einer Stufe von ca. 22 cm nicht der Fall.

Die Anträge des SECO und der Gemeinde Belp werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.10 Brandschutz

Die GVB beantragt in seiner brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12. August 2008 verschiedene Auflagen, die zu berücksichtigen seien. Dieser Antrag wird

auch vom AÖV unterstützt.

Die in der Stellungnahme der GVB aufgeführten Auflagen werden in den Entscheid übernommen (Beilage 1).

2.11 *Wasser und Abwasser*

Die Gemeinde Belp beantragt, dass zur Finanzierung der öffentlichen Anlagen (Abwasser-, Wasserversorgung) von der Bauherrschaft nach Abschluss der Bauarbeiten die den Reglementen entsprechenden Einkaufsgebühren zu entrichten seien.

Aus den eingereichten Gesuchsunterlagen ist ersichtlich, dass in den Containern weder ein Wasser- noch ein Abwasseranschluss vorgesehen ist. Auf die Formulierung einer Auflage kann deshalb verzichtet werden.

2.12 *Befristung*

Die Gemeinde Belp setzt voraus, dass es sich beim vorliegenden Projekt um ein Provisorium mit einer zeitlichen Beschränkung handelt.

Auf den eingereichten Gesuchsformularen wird nirgends eine zeitliche Befristung für die Benutzung der Container beantragt. Einzig dem Beilageschreiben des Architekten kann entnommen werden, dass die Bauherrschaft zurzeit einen Neubau an einem anderen Standort prüfe und die geplanten Container deshalb als Provisorium betrachtet werden könnten. Ein Zeithorizont für die Prüfung der Standortverlegung wird jedoch nicht angegeben.

Aus materieller Sicht spricht demzufolge nichts für eine Befristung. Eine Auflage für die Befristung des Vorhabens lässt sich durch eine unverbindliche Aussage, dass zurzeit ein neuer Standort geprüft werde, nicht rechtfertigen.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den

vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar AG betreffend die Erstellung von Büro- und Composit-containern zum Hangar H3 wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

- Abbruch des Velounterstands und Verschiebung des bestehenden Containers
- Aufstellen von Büro- und Compositcontainern auf Einzel- und Streifenfundamenten

1.1 Standort

Flughafen Bern-Belp, östlich anschliessend an Hangar H3, Parzelle Nr. 1372, Koordinaten 604.810 / 195.775 (Gemeinde Belp)

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Alpar AG vom 7. Juli 2008 mit folgenden Beilagen und Ergänzungen:

- Baugesuchsformulare Nr. 1.0, 2.0, 3.0, 3.3, 4.0 und 4.1 der Gemeinde Belp vom 24. Juni 2008
- Baugesuchsplan (Grundbuchplankopie) Nr. 3162, 1:500, Häberli und Toneatti AG vom 24. Juni 2008
- Plan Nr. 0808-001, 1:100/1:200, Grundriss / Schnitt / Fassaden, Vöggtli und Vieceili Architekten GmbH vom 27. Mai 2008

1.3 Bauherrschaft

RUAG Aerospace, Seetalstrasse 175, 6032 Emmen

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Normen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.2 *Planstreue*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.3 *Bauliche Auflagen*

Die Materialien und Farben der Aussenhaut der Container sind der Bauabteilung der Gemeinde Belp rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.

2.4 *Flugplatzbetrieb*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.5 *Meldepflicht*

Der Bauabteilung der Gemeinde Belp ist bei Erreichung folgender Projektschritte eine Anmeldung für eine Baukontrolle einzureichen:

- mindestens 2 Tage vor Baubeginn;
- mindestens 2 Tage im Voraus für die Kontrolle des Schnurgerüsts, welche durch den Kreisgeometer R. Toneatti erfolgt;
- nach der Fertigstellung.

2.6 *Schallschutz*

Vor der Inbetriebnahme der Container ist der Gemeinde Belp der Nachweis für die Einhaltung der SIA-Norm 181 vorzulegen.

2.7 *Arbeitnehmerschutz*

2.7.1 Luft in den Compositcontainern darf nicht in gesundheitsgefährdender, brand- oder explosionsgefährlicher Weise verunreinigt werden. Sofern die Anlagen nicht als geschlossene Systeme ausgebildet werden können, sind die Einrichtungen und Geräte so zu gestalten bzw. ist die Luft so abzusaugen, dass keine Stoffe in Konzentrationen in den Aufstellungsraum austreten können, die eine Gefährdung für das Personal darstellen.

2.7.2 In den Compositcontainern sind Lüftungs- und Absaugungsanlagen so auszuführen, dass verunreinigte Luft nicht wieder in die Räume zurück oder in andere Räume gelangt und dass gesundheitsbeeinträchtigende Einwirkungen auf die Arbeitneh-

den vermieden werden.

2.7.3 Die Zugänge zu den Containern sind behindertengerecht im Sinne von Art. 85f der Bauverordnung des Kantons Bern auszuführen.

2.8 *Brandschutz*

Die brandschutztechnischen Auflagen der GVB vom 12. August 2008 sind einzuhalten (Beilage 1).

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern
- SECO, Eidg. Arbeitsinspektion West, Boulevard de Grancy 37, 1006 Lausanne
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstr. 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestr. 130, 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belp, Baubewilligungsbehörde, Postfach 64, 3123 Belp

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

Sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einem Exemplar einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Beilagen

Beilage 1: Bandschutzauflagen der Gebäudeversicherung Bern vom 12. August 2008